

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 1

Rubrik: Tagesnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vielleicht wundert sich der eine oder andere unserer Kameraden, daß der Infanterie-Schießschulen im genannten Tableau keine Erwähnung gethan wird, allein er kann sich beruhigen, dieselben werden auch im Jahr 1863 vielleicht noch in größerem Umfange abgehalten werden wie im Jahr 1862; dagegen muß die h. Bundesversammlung zuerst den dafür benötigten Nachtragskredit bewilligen. Ebenso verhält es sich mit einer Schießschule für die gezogene Artillerie, deren Errichtung beabsichtigt wird.

Der Dienst beginnt im Jahr 1863 mit der Infanterie-Instruktorenschule am 1. Februar und endet am 17. Oktober mit einem Artillerie-Wiederholungskurs in Bellinzona und einem Kavalleriezusammenzug in Thun — umfaßt somit 8 Monate und 17 Tage.

Tagesnachrichten.

In einer der letzten Sitzungen des Bundesrathes hat derselbe einen weitgeschichtigen Vorschlag des eidg. Militärdepartements über den Inspektionsmodus der Infanterie grundsätzlich genehmigt, will jedoch der Bundesversammlung Gelegenheit geben, sich bei Bewilligung des dafür nöthigen Nachtragskredits, darüber auszusprechen. Der neue Modus besteht wesentlich in Folgendem:

- 1) Der gesammte Wiederholungsunterricht der Infanterie des Auszuges und der Reserve wird nach Maßgabe der Armee-Eintheilung durch die betreffenden Brigadekommandanten unter der Oberaufsicht der Divisionärs inspiziert.
- 2) Der gesammte Rekrutenunterricht der Infanterie steht unter der Oberaufsicht des eidgen. Oberinstruktors der Infanterie; zu seiner Ausbülfe sind ihm zugetheilt diejenigen Offiziere des eidgen. Stabs, welche in den Kantonen als ständige Instruktoren fungiren, so wie solche Offiziere des Stabs, welche sich dazu eignen.
- 3) Die Ueberwachung des kantonalen Militärwesens wird durch besonders hiefür bezeichnete Inspektoren, die gewöhnlich unter den Divisionskommandanten gewählt werden, ausgeübt. In der Regel soll das Militärwesen eines Kantons alle 4 Jahre inspiziert werden. Mit diesen General-Inspektionen können auch die Inspektionen über das Materielle, welche der Artillerie-Direktion zufallen, verbunden werden.
- 4) Für die Landwehr sind besondere Inspektoren wie für Nr. 3 zu bezeichnen. In der Regel soll die Landwehr nur alle zwei Jahre inspiziert werden.

5) Dieser Modus soll für die nächsten drei Jahre 1863, 1864 und 1865 gelten.

Wir werden in unserer nächsten Nummer auf diesen wichtigen Beschluß ausführlich zurückkommen.

— Die eidgen. Obersten Bontems, Egloff, Ziegler, Jöler, Ch. Veillon, Denzler, Ad. Veillard, Funk, J. Veillard, L. Barmann, G. Zellweger, K. Klotz, Aug. Audemars, Jak. v. Salis, Kern, Gonzenbach, Paravicini, Crinsoz-de-Gottens, Hans Herzog, von Reding, Vorgeaud, Bachofen, v. Escher, Wieland und Hoffstetter (im Ganzen 25) haben eine Petition an den h. Bundesrath gerichtet, in welcher sie ihn bitten, er möge sich für den Antrag der Majorität der Gewehrkommission — also für das Einheitskaliber von 43^{mm} Punkt — entscheiden. Wie uns gütigst mitgetheilt wird, haben von 52 eidgen. Obersten, die im Etat verzeichnet sind, 4 abgelehnt, sich in der vorliegenden Frage, als ihnen zu ferne stehend, auszusprechen, 4 haben im Prinzip der Petition zugestimmt, aber aus verschiedenen Gründen abgelehnt sie zu unterschreiben; 13 haben auf die Anfrage weder zustimmend noch ablehnend geantwortet, 6 dagegen, die Herren Obersten Kurz, Ed. von Salis, Ott, Schwarz, Scherz, und v. Greherz, sich für Einführung des Järgergewehrkalibers ausgesprochen. Wir werden im Falle sein, in Nr. 2 die fragliche Petition in ihrem ganzen Wortlaute mitzutheilen.

— Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. Dezember dem neuen Militärorganisationsgesetz von Waadt seine Zustimmung erteilt.

In unserem Verlage ist so eben erschienen:

Lehrbuch der Geometrie

mit Einschluß der Coordinaten-Theorie und der Kegelschnitte.

Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht bearbeitet

von Dr. R. S. M. Aschenborn,

Professor am Berliner Cadettenhause, Lehrer und Mitglied der Studienkommission der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Erster Abschnitt. Die ebene Geometrie.

24 Bogen. gr. 8. geheftet. Preis 2 Thlr. 8 Sgr.

Früher ist von demselben Verfasser erschienen:

Lehrbuch der Arithmetik mit Einschluß der Algebra und der niederen Analysis. Zum Gebrauch bei den Vorträgen an der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und zum Selbstunterricht. 1859. 30 Bogen gr. 8. geheftet. Preis 1½ Thlr.

Berlin, Juli 1862.

Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).